

Wajst. von Frankreich ihnen vorgeneuet hant. 2511. Wittenberg 1679.  
ten uns demnach nicht dawidersehen / sondern haben alles beverbracht /

was in unserm äussersten Be-  
nigl. Majest. von Frankreich  
Friedens-Conditionen, sond-  
lindern möchte / iedoch diese E-  
ieder von den hohen Allürten  
dacht gewesen; Wir hoffen  
wir diejenige seyn werden / wel-  
ten / als ob wir den Beystand  
leistet / vergessen; Und hätten  
Befreyung ohne uns zu beküm-  
lauffen möchte / dann wir kön-  
chern / das wir / was uns belai-  
sere Conditiones haben erhalte-  
reich uns zuvor mehrmahlen he-  
ständig geblieben / umb solche  
melder Ihrer Majestät nicht  
auch auff annehmliche Condi-  
den Krieg mit einhelliger Bey-  
wir mehrmahlen hatten remon-  
fältiger Erfahrung unserer Ob-  
die sich ereignete von einiger B-  
Frieden einzugehen. Wir hab-  
Churfürstl. Durchl. Eledische  
mit den Unsrigen eingestochen  
in Schliessen des benannten Fri-  
ten die Neutralität vor dieselbe  
zu gegeben: Wir vertrauen da-  
uns kommen sind / nicht verhin-  
mit Eurer Churfürstl. Durch-  
brüchlich geneigt / selbige mit  
tigkeit zu continuiren, wohl  
Religion und Nachbarschaft  
und werden wir unserer Seite  
winde / das wir mit Eurer Ch-  
vertrauliches solten haben / da-  
alte Freundschaft durch alle be-

auff bedacht werden seyn / uns derogestalt zu befriedi-  
gen / das wir in dergleichen Zufällen / gleich wie / wir von  
Herzen darzu geneigt sind / Ursache haben mögen / um  
ihres Staats getreulich wiederumb an- zu nehmen  
Soersuchen wir Eu. Hochmog. hiermit dienst- freund-  
und Nachbarlich / dieselbe wollen dieses alles / vermög-  
derselben uns in gemeldten ihren Schreiben iterativ  
versicherten Affection / mit einem sothanen Vorneh-  
men erwegen / das sie sich zu aller Billigkeit und Leistung  
desjenigen / worzu sie sich haben verbunden / erklären  
wollen; Und weil dieses Werk durch Schreiben nicht  
wol zu einen gewündschten Ende kan gebracht werden  
so stellen wir in dero Belieben / ob nicht deshalb eine  
Conferenz zwischen unser beydersseits Ministeris anzu-  
stellen sey. Gleich wie wir nun das Vertrauen haben  
stellen sey. Gleich wie wir nun das Vertrauen haben  
Eu. Hochmog. werden sich darzu mit Billigkeit an-  
stellen / als versichern wir dieselben hingegen / das wir  
den Bogen nicht zu hoch spannen / sondern vielmehr um  
desto besser Cultivierung continuirender Freundschaft  
uns derogestalt darbey erweisen werden / das Eu. Hoch-  
mog. selbst Uns das Zeugniß geben sollen / das wir  
bey diesem Werk nicht mehr als eine billigmässige  
und uns versprochene Schadloshaltung suchen / und  
das wir zu andern Zeiten cababel seyn möchten / so  
dem einen und andern Zufall denenselben angenehmen  
Dienste und Freundschaft zu erweisen / worzu wir  
dann zu allen Zeiten bereit und willig verbleiben.

Begeben zu Wogdam den 24. Aug. 1679.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm  
Eu. Hochmog.

guter williger Freund und Nachbar.

Wormit /  
Durchlächtigster Herr / 2c.

Friedens- Punkten / der andere Seite

zwischen Seiner

89  
86.  
Aller-Christl. Majestät

und den beyden

Nordischen Kronen:

Sampt beygefügt Neben- Punkten /

Seine Hochst. Durchl.

von

Hollstein Gottorff /

Assignations-Sache etlicher im Niedersächsischen

Kreyse gelegenen Ständen belangend.

Im Jahr / 1679.

Im Namen der Heiligsten und unzertrennlichen

Dreyfaltigkeit!

85  
und und zu wissen sey Allen und Jedem / denen hieran gelegen: Dem-  
nach die alte Verbündnis zwischen Frankreich und Schweden / den Durch-  
lächtigsten und Großmächtigsten König und Herrn / Herrn Ludovicum den  
XIV ten / König in Frankreich und Navarren / mit den im Norden entstan-  
nen Krieg gezogen / und aber höchst-erwelter Aller-Christlichster König nichts mehr ge-  
wünscht / als das / nach dem jüngsthin der Friede fast in ganz Europa wieder herbe-  
gebracht / das Krieges-Feur / so im Norden annoch glüete / bald möglichst möchte gedäm-  
fet werden / ja weil auch derselbe selbst mitten in den Licht brennenden Krieges-Flammen  
jederzeit eine sonderbare Zuneigung getragen gegen den Durchlächtigsten und Groß-  
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christianum den V. zu Dänne-  
mark / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Herzogen zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und  
Ditmarsen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst / und solchem nach von verhöch-  
ermelten Könige in Dänne-  
marken Rath und Extraordinair Ambassadeur / dem Edelen  
und Generosen Herrn / Herrn Henning Meyerson gar gerne vernommen / wie iht er-  
melter König von Dänne-  
mark gleichfalls so sehr nach diesem Frieden verlange / und au-  
ihm nichts ermangeln lassen wolle / was zu Wiedererstattung der Einigkeit / und Erneue-  
rung des mit Frankreich gehalten / wie auch des in vorigen Poederibus gewesen / und  
in diesen letzten Kriegs-Troublen zerrissenen vesten Bannes etwas beitragen köute. Und  
weil vorhin ermelten Aller-Christlichsten Königes Grunde und Interesse was gegenwärti-  
gen Krieg belanget / von den Gründen und Interesse des Durchlächtigsten und Groß-  
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Xten der Schweden / Gothen und  
Wenden Königs / Groß-Fürsten von Finnland / Herzogen zu Schonen / Ehsten / Car-  
len / Bremen / Verden / Stetin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen /  
Herrn zu Jugermannland und Wismar Herzogen / keines weges mag gehindert werden /  
und vorerwehnter Extraordinair Ambassadeur von Dänne-  
mark beysetzt / das höchst-  
erwelter König nichts an ders begehre / als das man mit dem Könige von Schweden wieder  
einen guten / sichern und beständigen Frieden treffen und schliessen möchte: So hat der  
Aller-Christlichste König so wol in seinem / als in des Königs von Schweden Namen /  
und

ten uns demnach zu bent in Seiten / und der gangen Christenheit ihre so hoch verlangte Ruhe wieder herbey zu führen / die Tractaten über sich genommen mit ermeltem Könige von Dänne-marek einen Frieden zu treffen : Zu dem Ende hat er den Vortrefflichen und Durchläuchtigen Herrn / Herrn Simon Arnauld Ritters / und Herrn von Pomponne, seinen geheimen Rath und Eksts-Secretarium ernennet und deputiret / daß er mit erwehnten Königl. Dänischen Abgesandten dieses Werck abhandeln / und zu einem gewünschten Ende bringen möchte : Welche dann / nachdem sie mit günstiger Vollmacht versehen / deren Originalia zu beyden Seiten ausgewechselt / und die Abschrift davon zu Ende dieses Instruments von Wort zu Wort angefüget worden / sich auff nachfolgende Friedens-Articles verglichen haben.

1. Soll zwischen obbemelten Königen und ihren Erben / Nachkommen / Königreichen / Ständen / Ländern und Unterthanen zu Wasser und Lande / und allenthalben ein wahrhaftiger / bester und ewiger Friede / und aufrichtige Freundschaft seyn / dieselbe soll heiliglich und in guten Glauben gehalten werden / und es sollen ermelte Könige die Ehre und Nutzen unter ihnen beyden befördern. Es soll über dem auch eine General Amnestia und ewige Vergeßlichkeit seyn / alles dessen / was vor diesem Kriege / und so lange derselbe angehalten / auch was deswegen Feindseliger Weise verübet worden / auff was Weise und an welchem Orte es auch mag geschehen seyn / solches sol auch betreffen die Unterthanen / so diese oder jene Parthey gehalten / also / daß keinen hiernächst der geringste Verdruß unter dem Schein des Rechts / oder gewaltthätiger Weise / unter was Praetextes auch seyn möchte / zugesüget werden.

2. In solchem Ende sollen aufhören und abgethan seyn / alle Bündnisse / so von einem ermelten Könige zu des andern Schaden und Prajudiz gemacht worden / und sollen offthöchgedachte Könige hin fñhro in keinen Tractat oder Bündniß / so zu des andern Schaden angesehen / und einwilligen.

3. Es sollen zwischen angelegten Partheyen aufhören / alle Feindseligkeiten wie sie Namen haben / zu Wasser und Lande / innerhalb 14. Tagen von der Zeit der Unterzeichnung an zu rechnen / außgenommen in Norwegen / in welcher Gegend diese Feindseligkeiten innerhalb 7. Wochen aufhören sollen / oder eher / dafern den Feld / Obristen gegenwärtiger Tractates her mag kund werden. Dafern sichs aber begeben / daß einige Französische Völcker in Dänischen Gebiethen seyn würden / so sollen dieselbe innerhalb 10. Tagen / anzurechnen von der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats abziehen / und mögen nach Verweisung erwehnter 10. Tagen / keine neuen Contributiones gefordert werden.

4. Nachdieweil der Aller. Christl. König sich jeder zeit verlauten lassen / daß er den Frieden nicht anders als unter der Bedingung / daß Schweden nach dem Rothschildischen / Copenhagischen und Westphälischen Vergleich restituiret werde / schließen könnte / worin auch der König von Dänne-marek in Betrachtung der allgemeinen Ruhe und aus Respect zum Aller. Christlichsten Könige / gewilliget. So ist verglichen worden / daß erwehnter Rothschildischer / Copenhagischer und Westphälischer Friedens. Schluß / mit allen zu dem Copenhagischen Frieden gehörigen Instrumenten / in allem nñ heden Artickeln zu ihrer vorigen Gültigkeit gelassen / zu nichterbrechen bleiben soll / ja daß sie zu diesem Tractat also wiederholt zu schähen / als wann sie den selben von Wort zu Wort einverleibet wären.

5. So verpflichtet demnach der König von Dänne-marek / Kraft gegenwärtigen Tractats / daß er dem Könige von Schweden / alle durch seine Waffen Zeit wehrenden Kriege entwendete Plätze / oder die etwa noch vor oder nach der Unterzeichnung dieses Tractats möchte weggenommen werden / wieder liefern wolle / nammentlich die Städte Lands. Cron / Helsingburg / Marstrand / Wismar mit der Insel Rugen / und Gottland sammt allen ihren Dependencien und was er zur Land. Befestigung nach den Rothschildischen / Copenhagischen und Westphälischen Tractat / dem Könige von Schweden abgetreten worden / oder was vor diesen Tractaten zu Schweden gelohret hat.

6. Wiederumb verpflichtet der König von Schweden / daß er dem Könige von Dänne-marek alles wieder ergeben wolle / was er vor Land / so dem Könige von Dänne-marek gelohret / mit Waffen erobert / oder was er vor und nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einnehmen möchte.

7. Und weil der König von Dänne-marek angebrocht / daß die den Schwedischen Schiffen ins Dresund und Belt ertheilte Freyheiten / und Immunitäten / zu ein und andern Mißbräuchen / wies der obiger Tractaten Meinung / Gelegenheyt gegeben / der Aller. Christliche König aber verpflichtet

ist / daß des Königs von Schweden Intention nicht sey / daß seine Unterthanen / der andere Leute unter dem Vorwand ermelter Immunitäten / diese Immunitäten / und Freyheiten zu Belohnung des Königs in Dänne-marek Gerechtigkeiten und Einkünften brauchen sollen / so ist vorzuziehen wort en / daß nach dreien Monaten / anzurechnen von der Ratification gegenwärtigen Tractats / höchst-ermelter König von Schweden etliche Commissarien ernennen will / welche an dem Ort / worüber sich die Partheyen vergleichen werden / mit den Königlich. Dänischen Commissarien zusammen treten / und daselbst in Gegenwart und durch Unterhandlung des jeñigen Ministri / den der Aller. Christliche König hiezu sendet wird / allen bey Gelegenheiten entstandenen Rwiß in aller Freundslich- und Aufrichtigkeit belegen sollen / doch also / daß alle Privilegien und Freyheiten / so denen Schweden im Dresund und Belt vermög obgedachter Tractaten ertheilt / in vollen Würden und Gültigkeit bleiben / deñenigen Mißbräuchen aber so zu Präjudiz und Verfortbeilung des Königs in Dänne-marek Gerechtigkeiten und Intraden wieder die Meynung obiger Tractaten eingeschlichen seyn / ehrlich verbessert werden sollen.

8. Es ist auch verabsehlet / daß die Städte Schloßer und Vestungen / so den Schweden Kraft dieses Tractats wieder eingeräumet werden müssen / in eben demselben Stande darin sie an dem Tage der Unterzeichnung sind / sollen wieder geliefert werden. Die Restitution aber Städte / Dörfer / wie auch Inseln und Provincien mit allen ihren Dependencien / worüber man sich in gegenwärtigen Tractat verglichen / muß auff folgende Weise geschehen : Die Städte und Schloßer Helsingburg / und Land. Cron / wie auch alle an dñ. de in Schonen Blekingen und Halland vom Könige in Dänne-marek eroberte Plätze / Carlshurg und die Schwinger Schanze sollen innerhalb zwey / Wismar und die Insel Rugen innerhalb drey / Marstrand und die Insel Gottland innerhalb 4. Wochen von der Zeit der Auswechslung gegenwärtigen Tractats an zu rechnen / eingeräumet werden.

9. Es sollen auch alle und jede Unterthanen / obtermelter Königen wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / alsobald nach Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats in alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter / und in ihre Intraden / wie sie auch seyn mögen / so ihnen bey Gelegenheyt dieses Krieges genommen / und confisciret worden / wie auch in alle Gerechtigkeiten / Actiones und Successiones / so ihnen Zeit wehrenden dieses Krieges heimgefallen / restituiret werden : Also / daß sie die Possession ermelter Güter eigenthätig ergreifen mögen / ohne einzige Betrachtung vorgesehener Confiscation / Verpfändung oder Donation / doch also / daß nichts wegen der Rückungen und Einkünften / so nach geschehener Confiscation gehoben / mag gefordert werden. Dieser Vergleich soll sich auch erstrecken auff alle Unterthanen ermelter Königen / so Geistliche als Weltliche / und alle anderen / so diesem oder jenem Könige im Kriege angehangen / und ihr Eigenthum und bewegliche oder unbewegliche Güter in Schweden / oder durch den Rothschildischen und Copenhagischen Frieden abgetreten und auch in denen Landschaften und Dörfern / so vermög gegenwärtigen Tractats restituiret werden sollen / besitzen. Welche alleamt / wie auch ihre Erben / und die darzu berechnet sind / volle Macht haben sollen / diese Güter zu besitzen / zu gebrauchen / zu genießen / und zu verwenden / sammt denen Rechten und Privilegien / so sie vor diesem letzten Kriege gehabt : Also / daß es keinen zum Schaden oder Präjudiz gereichen kan / daß er dieser oder jener Partey angehangen / und daß ein jeder / ohngeachtet diesen in seinen vorigen Stand / darinn er vor dem Kriege gewesen / so wohl was die Würde / als was die Güter betrifft / völlig restituiret werden soll / dagegen auch nichts helfen mögen einige Proceßen / Sententien und Decreten / so etwa wider solche Leute oder ihre Eltern möchte geschehen und gegeben seyn / weil sie es mit der feindlichen Partey entweder würdlich gehalten / oder doch deswegen angeklaget worden : Es soll ihnen auch frey stehen / ihre Wohnung nach Belieben zu behalten oder zu ändern / als daß man deswegen nichts von ihnen zu fordern haben soll / wann sie aber einmahl sich wieder niedergelassen / so sollen sie demselben Könige / in dessen Land sie wohnen / mit Eyd und Pflicht verbunden seyn / ohnerachtet sie auch in des andern Königes Land einige Güter besitzen / wegen solcher Güter sollen auch ebenderjenigen Freyheiten genießen / die an den Einwohnern und Unterthanen selbiger Länder gönnet werden.

10. Alle Klagen und Rechten / wie sich auch beschaffen / so die Unterthanen bey den Königen in einem oder andern Nordischen Königreiche vor dem Kriege gehabt / sollen in vollen Würden bleiben / nicht anders / als wann ein jeder hierinn ausdrücklich benennet würde / und man soll verbunden seyn / solchen Leuten nach dem Recht und Billigkeit ohne Verzug ein Genügen zu thun / welches auch statt haben soll / obgleich ein oder ander dieser oder jener Partey in diesem Kriege angehangen.

11. Und wie die Graffschafft Rixingen/ so den Grafen von Meßfeld / auff Laugelund und Rixingen/ Groß-Canglern in Dänemarcß gehört/ mit Gerechtigkeiten und Einkünften/ bey Gelegenheit dieses Krieges des Allerchristl. Königs Fisco zuerkannt worden / so hat höchstermäter König zugegeben/ daß vorbesagtem Grafen diese Graffschafft Rixingen mit allen Pertinentien Gerechtigkeiten/ Dependencien und Intraden von Stund an sammt allen Privilegien/ Forderungen und Prærogativen / wie er dieselbe vor Aufkündigung dieses Krieges genossen / restituirt werden solle.

Alsobald sollen auch alle und jede Gefangene / wes Standes sie auch seynd/ von beyden Seiten wieder in Freyheit gesetzt werden / und zwar ohne einigß Lösegeld/ die Unkosten aber/ so zu ihrem Unterhalt angewandt/ oder so sie etwas an den Orten/ wo sie sich auffhalten/ geliehen/ solches sollen sie nach aller Billichkeit zu erstatten gehalten seyn. Dafern sich aber einige Gefangene zu ein und andern Parteyen im Felde geschlagen/ und solche an den Orten/ wo sie jetzt und wohnen/ ferner hin verharren wollen/ so soll ihnen solches frey stehen/ doch also/ daß sie innerhalb drey Monaten/ zurechnen von der Zeit der Auswechslung dieser Tractaten/ ihre Resolution desfalls von sich zu geben gehalten seyn sollen.

13. In gegenwärtigen Tractat sollen/ wann sie wollen mit begriffen seyn die Könige/ Fürsten/ Republikanen und Stände/ welche vor Auswechslung der Tractaten/ oder in Zeit von 6. Monaten von den Parteyen möchten ernennet werden.

14. Der Allerchristl. König verheißet des Königs von Schweden Ratification dieser Tractaten/ und alles dessen so darinnen enthalten/ in 3. Monaten/ von dem Tag der Unterzeichnung anzurechnen/ oder dafern es seyn kan/ noch eher/ in guter und gebühlicher Form hierbey zu schaffen/ der König von Dänemarcß aber soll nicht gehalten seyn an Schweden diejenige Städte/ Länder und Inseln/ davon man sich in gegenwärtigen Tractat verglichen / vor Auswechslung dieser Tractaten auszulieffern.

15. Endlich verspricht auch der Allerchristl. Kön. die Ratification dieser Tractaten mit dem Könige von Dänemarcß in 6. Wochen/ oder noch eher/ so es seyn kan auszuwechslern. Der König von Dänemarcß aber gelobet/ daß er die Ratification mit des Königs von Schweden Ratification/ welche der Allerchristliche König in vorigem Artikel hiebey zu schaffen/ sich verpflichtet/ in 3. Monaten/ oder da es seyn kan/ noch eher auswechslern wolle.

So geschehen zu Fontainebleau/ am 2. Sept. Anno Christi 1679.

(L.S.) Arnauld, (L.S.) Meyercron.

Weil der Herzog von Holstein Gottorp den Allerchristlichen König inständig gebeten / daß er sich auch wolte bemühen wegen der Restitution des vorgemelten Herzogen nach Inhalt des Notschildischen/ Kopenhagischen und Westphälischen Friedens / und vorgemelter Herzog über das bezogen hat/ daß er nichts mehr begehre/ als mit ersten mit dem König in Dänemarcß in Freundschaft zu kommen/ so hat bemelter König in Dänemarcß zu Bezeugung seines Verlangens/ welches er trägt diesen Krieg zu endigen/ auf Begehren des Allerchristlichen Königs/ und in dessen Respect/ Kraft dieses Artikels eingewilliget in die Einsetzung des gemelten Herzogen in dessen Länder/ Provinzen und Städte in dem Stande/ wie sie jetzt und befunden werden wie auch in die Souverainität/ welche Kraft des Notschildischen und Kopenhagischen Friedens Tractaten gebühret/ so das was auch für Tractaten eingegangen sind/ deren nicht sollen schädlich seyn/ obenbemelter Notschildischer/ Kopenhagischer und Westphälischer Friedensschluß sollen in allen und jeden Artikeln/ des obenbemelten Herzogen anlangt/ in vollen Kräften verbleiben / so als wenn sie von Wort zu Wort in diesem Tractat weren mit hineingesetzt. Über das sollen alle Verainigungen und Erbverträge in vollen Kräften verbleiben / und von beyden Seiten vollkommenlich und treulich gehalten werden / so daß nicht unter was Prätext es auch sey/ wieder denselben gehandelt werde. Die Restitution des vorgemelten Herzogen von Holstein/ Gottorp soll geschehen innerhalb 14. Tagen nach Auswechslung der Ratification dieses Tractats zu rechnen / welche Auswechslung soll geschehen innerhalb 6. Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

Weil es zum allgemeinen Besten für nützlich geachtet ist/ alle Ursachen und Gelegenheiten zu fernern Streit und Uneinigheit unter den Reichsfürsten völlig wegzunehmen/ und aber der Allerchristlichen König/ Kraft des Friedensschlusses mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Zell den 5. Febr. dieses Jahres eingegangen/ ihnen Hüffe zu leisten gehalten ist/ wegen der guarantee/ welche den Herzogen von Mecklenburg/ Sachsen/ Lauenburg/ Bischoff von Lübeck/ den Grafen von der Lippe und Schwarzburg/ den Städten Hamburg und Lübeck versprochen ist / in Ansehung der Präntensionen/ welche der König in Dänemarcß an besagte Herzogen/ Grafen und Städte wegen einiger Absignaturs bey wehrende Kriege hat oder haben kan/ so will der Allerchristliche König/ da er versichert ist/ daß der König in Dänemarcß einen gültlichen Vergleich nicht wird abschlagen / ohne Präjudiz der vorgemelten Verbindung mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg alle Sorge und Fleiß anzuwenden/ daß diese Sache zwischen den streitenden Parteyen nach Billigkeit beseglet werde. Die Auswechslung dieser Ratification soll geschehen innerhalb 6. Wochen/ nach Unterzeichnung dasselbe zu rechnen. Fontainebleau dem 2. Sept. 1679.

(L.S.) Arnauld.

85  
Berättelse om dhen Swenske Extraordinarie Ambassad. Hans Excell. Ruz: Kadeß och General Gouverneurens i Ståne

Herz Johan Gyllenstiernas / 87.

Solenne Intåg i Kjöpenhamn hållen den 3. April/ så som och om dhes sedermera hafde Audiences hoos dheras Kongl. May:er och Hög:eter aff Danmark/ tagen vthur een dher om i Kjöpenhamn byrd Tyfka Språket Tryckt Relation.



86  
Tryckt i Stockholm aff Niclas Bankijff Kongl. Booktr. Åhr 1680.